

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Beauftragung der Institution nach § 137 a SGB V:
Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren zur PTCA

Vom 12.11.2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 beschlossen:

- I. Die Institution nach § 137 a SGB V wird gemäß Ziffern 2.2, 2.3, 2.5 der Anlage 1.1 zum Vertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen vom 28. August 2009 beauftragt, für ein Qualitätssicherungsverfahren der Leistung

Perkutane Transluminale Coronarangiographie (PTCA)

- Instrumente und Indikatoren sowie
- die notwendige Dokumentation

zu entwickeln.

Die Instrumente und Indikatoren, die Ergebnisse zur Dokumentation mit den Stellungnahmen der Beteiligten sowie der Abschlussbericht gem. Ziffer 2.5 der Anlage 1.1 sind dem Gemeinsamen Bundesausschuss bis zum 31.08.2010 zu übermitteln.

Die von der Bundesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung GmbH und von dem Institut für Wirtschaftlichkeit und Qualität im Gesundheitswesen erbrachten Vorarbeiten zu diesem Thema sind zu beachten.

- II. Im Rahmen der Beauftragung und Zusammenarbeit mit der Institution nach § 137 a SGB V gilt für dieses 1. Kap. § 22 der Verfahrensordnung (VerfO). Dabei ist die Institution nach § 137 a SGB V nach 1. Kap. § 20 VerfO insbesondere verpflichtet,
- a) die Verfahrensordnung zu beachten,
 - b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
 - c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
 - d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Berlin, den 12.11.2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess